

RS Vwgh 1981/5/12 81/07/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.1981

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §28 Abs1;

1. WRG 1959 § 28 heute
2. WRG 1959 § 28 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 28 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 81/07/0028

Rechtssatz

In einem Verfahren nach § 28 Abs 1 WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde im Sachverhalt festzustellen, ob das Wasserrecht bereits erloschen ist oder nicht, da diese Gesetzesstelle davon ausgeht, daß die Anlage zwar zerstört ist, aber das verliehene Recht aufrecht bleibt. In einem Verfahren nach Paragraph 28, Absatz eins, WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde im Sachverhalt festzustellen, ob das Wasserrecht bereits erloschen ist oder nicht, da diese Gesetzesstelle davon ausgeht, daß die Anlage zwar zerstört ist, aber das verliehene Recht aufrecht bleibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1981070027.X01

Im RIS seit

24.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>